

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
Umwelt	öffentlich	2013/112	24.06.2013

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	11.07.2013				

**Energiewende ohne Fracking
- Antrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW**

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird gegebenenfalls in der Sitzung unterbreitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Antrag vom 17. Juni 2013 beantragen die Herren Dr. Volker Thiele und Prof. Dr. Erhard Mohr, wohnhaft in 45479 Mühlheim an der Ruhr, die Behandlung ihrer Eingabe „Energiewende ohne Fracking“ im Sinne einer Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW im Rahmen der nächsten Ratssitzung.

In Konkretisierung des § 24 GO NRW hat gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Ostbevern fallen.

„Jeder“ im Sinne des § 24 GO NRW sind entsprechend eines Urteils der Oberwaltungsgerichtetes Münster aus dem Jahr 1978 alle natürlichen Personen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Bürger oder Einwohner der Gemeinde sind.

Dieses „Petitionsrecht“ besteht entsprechend der *Kommentierung zur Gemeindordnung von Rehn, Kronauge u. a.* nur in den Fällen, in denen Angelegenheiten der Gemeinde angesprochen werden. Zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zählen nur solche Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft einen spezifischen Bezug haben und von dieser örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. Danach darf eine Gemeinde sich nicht mit Angelegenheiten befassen, die der Sache nach in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung (z. B. Bund oder Land) fallen, wenn deren örtlicher Bezug für die betreffende Gemeinde allenfalls denkbar, nicht aber konkret gegeben ist. In derartigen Fällen wäre die Eingabe ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiterzuleiten und dem Antragsteller ein entsprechender Bescheid zu erteilen.

Die Verwaltung ist derzeit bemüht, eine kreisweite Abstimmung zur Vorgehensweise zu erzielen. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet. Ein Beschlussvorschlag wird gegebenenfalls in der Sitzung unterbreitet.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in seiner Mitteilung vom 18.06.2013 die derzeitig bestehende Sachlage zur Thematik „Fracking“ zusammen gefasst (Anlage 2).

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
